

§1 – Allgemeines

1. Diese Bedingungen gelten in allen Geschäftsbeziehungen, in denen die c-works GmbH (im folgenden „c-works“ genannt) Lieferungen, Leistungen und Softwarepflege für den Kunden erbringt. Diese haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn c-works ihnen nicht ausdrücklich widerspricht und den Vertrag durchführt.
2. c-works schließt auf der Grundlage dieser Bedingungen Einzelverträge mit Kunden. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Bestätigung oder Vertragsdurchführung von c-works zustande. Mangels gesonderter Vereinbarung bestimmt sich der Umfang der von c-works zu erbringenden Leistung nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung von c-works und den vorliegenden Bedingungen.
3. Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten. Eine Beschaffenheitsgarantie bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch c-works. Produktbeschreibungen und ähnliches sind keine Garantiezusagen.

§2 – Preise

1. An angebotene Preise bleibt c-works bis zum Ablauf der im Angebot bestimmten Bindungsfrist gebunden. Ausserdem sind sie freibleibend.
2. Die Preise gelten ab Holzgerlingen ohne Verpackung, Zoll und Transportkosten und verstehen sich in Euro (falls nicht anders angegeben). Die Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Zusatzleistungen wie Installation, Implementierung, Einführung, Schulung, Pflege, Spesen, Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen werden gesondert abgerechnet. Die jeweiligen Preise ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von c-works.
3. Falls fehlende Informationen, unklare Zielsetzung oder Aufgabenstellung zu einem Mehraufwand bei c-works führt (z.B. durch Falschangabe von nichterfüllten Systemvoraussetzungen, Inkompatibilitäten beim Kunden etc.), wird c-works diesen Mehraufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste gesondert in Rechnung stellen, wenn der Kunde trotz Aufforderung durch c-works die Angaben nicht korrigiert.

§3 – Zahlung

1. Rechnungen von c-works sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Das Recht, die Zahlung zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden darf c-works Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe des jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen.
3. Bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere Zahlungsverzug, kann c-works weitere Leistung von Vorauszahlung und vorherigem Ausgleich aller noch offener Forderungen abhängig machen. c-works kann jederzeit angemessene Abschlagszahlung oder Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat, zu dem Kunden noch keine laufende Geschäftsbeziehung besteht oder sonstige berechtigte Gründe vorliegen.

§4 – Vertragsänderungen

1. Alle nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner können jederzeit schriftlich Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen. c-works darf das Änderungsverlangen des Kunden nur dann ablehnen, wenn die Änderung oder Erweiterung aufgrund der betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht erbracht werden kann oder wenn diese technisch nicht durchführbar oder unzumutbar sind.
2. Soweit die tatsächliche Durchführung des Änderungsverlangens Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung, Termine) hat, werden die Parteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelung vornehmen. Hierfür übergibt c-works dem Kunden ein ergänzendes Angebot. Der Kunde muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 10 Arbeitstagen ab Erhalt des Angebotes schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt. Solange die Zustimmung des Kunden nicht vorliegt oder eine Einigung nicht erzielt wird, gilt die vereinbarte Leistung des bisherigen Vertrages unverändert weiter.
3. Erkennt c-works während der Durchführung der Leistung, dass spezifische Anforderungen modifiziert werden müssen, so wird sie den Kunden hierauf hinweisen und soweit möglich Alternativvorschläge unterbreiten. Der Kunde wird über eventuelle Änderungen, die sich aufgrund solcher Hinweise für den Leistungsinhalt des Vertrages ergeben, innerhalb vom 5 Werktagen entscheiden

§5 – Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde unterstützt c-works umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, regelmäßige Überprüfung von neuen Einspielungen, Zwischenprüfung der Arbeitsergebnisse, Tests usw. Der Kunde benennt einen qualifizierten entscheidungsbefugten Koordinator für notwendige Informationen, Spezifikationen, Tests und sonstige Mitwirkungspflichten. c-works ist berechtigt, einen anderen Koordinator zu verlangen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.
2. Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale des Produktes - wie im Angebot beschrieben – bekannt und er trägt das Risiko, dass dies seinen Wünschen und Bedürfnissen, insbesondere bez. Infrastruktur und Systemumgebung entspricht. Er trägt die Verantwortung für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, also Arbeitsplatz, Mitarbeiter, Rechnerzeit, systemtechnische Umgebung, Berechtigung und Zugang zu Hard- und Software (auch Quellcode), Telekommunikationseinrichtungen, sowie den Umfang und die Strukturierung der erforderlichen Daten, getrennt vom Geschäftsbetrieb des Kunden, usw.
3. Für Datensicherung ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die bei ihm eingesetzte Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z.B. durch regelmäßige Backups des Systems, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises kann c-works immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen man in Berührung kommen kann, gesichert sind. Nachteile und Mehrkosten einer Verletzung seiner Pflichten trägt der Kunde allein.
4. Der Kunde wird die Software ordnungsgemäß und durch qualifiziertes, geschultes Personal benutzen. Treten im Zusammenhang mit der Benutzung der Software Probleme auf, so wird sich der Kunde an c-works wenden und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Fehlerbestimmung und -beseitigung durchführen. c-works ist nur dann zur Fehlerbeseitigung verpflichtet, wenn der Fehler möglichst exakt beschrieben ist, erforderlichenfalls mit Basisdaten (Kopien), wenn möglich so, dass der Fehler reproduzierbar ist.
5. Der Kunde ist verpflichtet, c-works im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen und ihm, wenn möglich, Zugang zum betreffenden System und dazugehöriger Systemumgebung über DFÜ (für Kunden in Deutschland) oder Internet (zusätzlich für international angesiedelte Kunden) zu gewähren. Wird dies nicht möglich gemacht, so trägt der Kunde alle nachteiligen Folgen, insbesondere die Mehrkosten.

6. Der Kunde verpflichtet sich, die von c-works gelieferte Software stets auf einem aktuellen Stand zu halten und von c-works im Rahmen der Softwarepflege zur Verfügung gestellte Softwareupdates zum Einsatz zu bringen. Der Kunde wird per eMail entweder direkt oder über Vertriebspartner informiert, sobald neue Versionen der Software verfügbar sind.

§6 – Lieferung

1. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden. Die Lieferung erfolgt nur auf elektronischem Weg über das Internet bzw. durch Medien, welche mögliche Vertriebspartner anfertigen.
2. Mangels besonderer Vereinbarung sind Liefer- und Leistungsfristen Cirka-Fristen. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.
3. Die Einhaltung einer Leistungszeit setzt voraus, dass der Kunde seine Mitwirkungs- und sonstigen Pflichten aus dem Vertrag rechtzeitig und vollständig erfüllt. Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem c-works durch Umstände, die c-works nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit, höhere Gewalt, Ausfall technischer Einrichtungen, Nichtbelieferung durch Zulieferer oder Urlaub) daran gehindert ist, Leistung zu erbringen. c-works ist bemüht, den Kunden über absehbare Verzögerungen zu informieren und die genannten Fristen gleichwohl einzuhalten.

§7 – Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe oder der von c-works geforderten Abnahme auf den Kunden über.
2. Die Lieferung gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen Einspruch vom Kunden erhoben wird. Dies muss in schriftlicher Form geschehen.
3. Verzögert sich oder unterbleibt die Übergabe bzw. Abnahme infolge von Umständen, die c-works nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Übergabe- oder Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Tritt eine Unmöglichkeit der Leistung während des Abnahmeverzuges ein und/oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

§8 – Mängelhaftung

Sachmängel:

1. c-works übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Leistung bei Übergabe an den Kunden keinen Fehler aufweist, die deren Tauglichkeit nicht unerheblich vermindert; bei Software erstreckt sich die Mängelhaftung darauf, dass die Programmfunktionen entsprechend der Programmbeschreibung ausführbar sind.
2. Mängel werden innerhalb einer Frist von zwölf Monaten ab Übergabe der Leistung an den Kunden durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl von c-works behoben. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Lieferung eines folgenden Updates erfolgen. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn c-works mit der Leistung in Verzug ist und die Leistung auch nach Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten Nachfrist von angemessener Dauer nicht ausgeführt hat. Das Recht auf Minderung ist auf die Fälle unerheblicher Mängel beschränkt und ist ansonsten ausgeschlossen. Bei Arglist und bei Übernahme einer Garantie gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatz gilt die gesonderte Haftungsregelung.
3. Der Kunde kann Mängelansprüche nur geltend machen, wenn er auftretende Mängel c-works unverzüglich schriftlich mitteilt, den Mangel wenn möglich konkret und reproduzierbar beschreibt und c-works bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren (bei Software u.a. durch DFÜ Zugang zur Software und -umgebung) unterstützt.
4. Mängelansprüche des Kunden entfallen, wenn der Kunde gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt oder wenn Lieferungen und Leistungen vom Kunden oder Dritten unberechtigt verändert werden und dies wesentlichen Einfluss auf den jeweiligen Mangel und den zu seiner Beseitigung erforderlichen Aufwand hat.
5. c-works ist berechtigt, Aufwendungen, die im Rahmen der Mängelhaftung nicht von c-works zu verantworten sind, gesondert in Rechnung zu stellen.
6. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei c-works sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, in Absprache mit c-works den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von c-works Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Rechtmängel:

1. Führt die Benutzung der Leistung zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten im Inland, wird c-works auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Leistung in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird c-works den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die für Rechtmängel genannten Verpflichtungen von c-works sind vorbehaltlich der Haftungsregelung für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Kunde c-works unverzüglich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichtet, der Kunde c-works in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. c-works die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, c-works alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Leistung eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
3. Der Kunde steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit von ihm zur Erfüllung der Leistung zur Verfügung gestellten oder in sonstiger Weise bei c-works eingebrachten Software aller Art keine Rechte, insbesondere gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden. Wird c-works von dritter Seite wegen einer Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten durch c-works in Anspruch genommen, so stellt der Kunde bereits jetzt c-works von diesen Ansprüchen (inkl. Anwaltskosten) frei, unter der Voraussetzung, dass c-works den Kunden unverzüglich von geltend gemachten Ansprüchen unterrichtet und dem Kunden alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.

§9 – Softwarepflegebedingungen

c-works übernimmt Pflegeleistungen für die c-works-Software, die in der Auftragsbestätigung c-works aufgeführt ist gemäß nachfolgenden besonderen §§ 9 a und 9 b; im Übrigen, soweit nicht in den §§ 9 a und 9 b oder der Auftragsbestätigung geregelt, gelten ergänzend die §§ 1-12 der Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs-, Liefer- und Softwarepflegebedingungen.

§9a - Leistungen Softwarepflege

c-works erbringt seine Leistungen entsprechend dem vereinbarten Vertriebsverträgen. Die Pflegeverpflichtung bezieht sich nur auf die Software

in ihrer jeweils neuesten Version, soweit nicht im Einzelfall eine Aktualisierung durch den Kunden unzumutbar ist. Die Kommunikation des Kunden erfolgt immer über den Vertriebspartner, welchen den vertraglich vereinbarten Support leistet und im Falle der Nichtlösung den Supportfall an c-works weitergibt, mitsamt allen bis dahin erhaltenen Informationen.

1) Programmpflege

a) Fehlerbeseitigung:

c-works verpflichtet sich über die Gewährleistungsverpflichtung hinaus, Programmfehler, das sind wesentliche Abweichungen von der Produktspezifikation, die den Gebrauch des Produkts nicht nur unerheblich beeinträchtigen, u.a. durch Lieferung eines neuen Produktstandes zu beseitigen. Ist dies dem Kunden unzumutbar, so hat er die zusätzlichen Kosten einer Fehlerbeseitigung der installierten Version zu tragen. c-works kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit c-works aufgrund einer Fehlermeldung tätig wurde, ohne dass ein von c-works zu verantwortender Programmfehler vorgelegen hat.

b) Programmweiterentwicklungen und -verbesserungen:

c-works wird dem Kunden weiterentwickelte Versionen der Programme auf Anfrage sowie bei konkretem Bedarf auch unaufgefordert anbieten. Dabei sind diese Programmlieferungen in der Pflegepauschale enthalten. In der Pflegepauschale sind keine Zusatzmodule enthalten, die als neue Systemkomponenten in der c-works-Preisliste aufgeführt werden.

c) Gesetzliche Änderungen:

Werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben Änderungen in den Programmen erforderlich, so wird c-works sich bemühen, diese Änderungen rechtzeitig in den Programmen durchzuführen und diese dem Kunden anzubieten. Eine Haftung für die Beachtung und Umsetzung rechtlicher Vorgaben wird damit nicht übernommen. c-works kann eine gesonderte Vergütung verlangen, wenn die Änderungen einen die übliche Programmpflege übersteigenden Umfang erfordern.

2.) Abgrenzung des Pflegeumfangs

Zum Umfang der vertragsgemäßen Pflege gehört insbesondere nicht die Installation von neuen Programmversionen, Unterstützung vor Ort, Schulung und die Beseitigung solcher Störungen oder die Vornahme solcher Änderungen, die wegen der Änderung bestehender Betriebssysteme oder der Hardwareumgebung oder wegen eigenmächtiger Veränderung der Software oder deren nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch erforderlich werden.

c-works bietet u.a. Testmöglichkeiten für Kommunikationsdienste gegen gesonderte Vergütung an. c-works bietet darüber hinaus - auf Wunsch des Kunden und gegen gesonderte Vergütung - die Installation der c-works Software auf neuer Hardware, die Installation von Updates sowie die Unterstützung beim Releasewechselprozess an.

3.) Supportleistungen

Die Grundleistungen von c-works sind den jeweiligen Vertriebsverträgen zu entnehmen (Zeiten der Verfügbarkeit, Reaktionszeiten, Sprache usw.)

c-works wird alle gemeldeten Fälle dahingehend prüfen, ob der gemeldete Fall c-works betrifft, also z.B. mit einer Fehlfunktion, nicht verfügbaren Funktion oder sonstigem Problem mit dem c-works-Produkt zusammenhängt. Die Supportleistung schließt auch eine Kurzberatung (Zeiten je Fall gemäß Pflege-Level) ein, wenn ein Supportfall gemeldet wird, der seine Ursache in der Fehlkonfiguration oder Fehlbedienung der c-works-Anwendung hat. c-works wird allerdings beim Support-Team angeforderte Consulting-Leistungen gemäß c-works-Preisliste abrechnen.

c-works behält sich insbesondere das Recht vor, bei Änderungen von Arbeitsabläufen, Systemeinstellungen oder Änderung der Systemumgebung, die durch den Kunden vorgenommen werden gegen vorherige Ankündigung als Consultingleistungen gemäß der c-works-Preisliste abzurechnen.

§9b - Vertragslaufzeit, Zahlungsbedingungen und Kündigung Softwarepflege

1) Die Beauftragung zur Softwarepflege läuft auf unbestimmte Zeit. Das Jahr der Auftragserteilung ist ein Rumpffahr und endet zum 31.12. Die Beauftragung zur fortlaufenden Softwarepflege kann von beiden Parteien mit einer täglichen Kündigungsfrist gekündigt werden. Dies gilt nicht für das Rumpffahr. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. c-works ist zur fristlosen Kündigung der Pflegevereinbarung insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde mit der Zahlung der Pflegepauschale nicht nur kurzfristig (bis maximal drei Monate) in Verzug gerät oder die Software ändert und dadurch deren Pflege erschwert. Pflegeleistungen können in diesem Falle eingestellt werden.

3) Die Pflegepauschale wird für den jeweiligen Berechnungszeitraum im Voraus fällig, d.h. die erste Pflegepauschale für das Rumpffahr wird mit der Lizenzgebühr fällig, die Pflegepauschale für die Folgejahre wird jeweils im Januar - jeweils nach Rechnungsstellung durch c-works - fällig.

4) Änderungen der Pflegepauschale werden von c-works rechtzeitig angekündigt. Der Kunde hat das Recht, die Beauftragung zur Softwarepflege schriftlich eintägiger Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung zu kündigen, wenn er den Vertrag zu der geänderten Pauschale nicht fortführen will.

5) Der Kunde kann nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes.

§10 - Haftung

1) Unbeschränkte Haftung:

c-works haftet bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden sowie im Rahmen einer übernommenen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie nach den gesetzlichen Vorschriften.

2) Vertragstypisch vorhersehbarer Schaden:

Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet c-works, wenn keiner der in obiger Ziffer 1 bezeichneten Fälle gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

3) Sonstige Fälle:

Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

4) Produkthaftungsgesetz:

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

5) Angestellte, Arbeitnehmer und andere:

Soweit die Schadensersatzhaftung c-works gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der c-works Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6) Mitverschulden und Datensicherung:

Ein eventuelles Mitverschulden muss sich der Kunde anrechnen lassen. Insbesondere ist der Kunde für eine regelmäßige und sorgfältige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von c-works verschuldeten Datenverlust haftet c-works deshalb ausschließlich für die Kosten der Rekonstruktion derjenigen Daten, die bei der Erstellung von Sicherheitskopien in angemessenen Abständen verloren gegangen wären.

7) Die Haftung ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens c-works oder seiner Erfüllungsgehilfen - generell ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter unberechtigt, also insbesondere nicht zur Fehlerberichtigung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, Eingriffe in das System durchführt und dadurch Funktionsstörungen entstehen, es sei denn, der Eingriff beruht nachweislich auf Anweisung von c-works.

§11 – Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

1) Mangels besonderer Vereinbarung räumt c-works dem Kunden mit Überlassung der Software die nicht ausschließliche und nicht übertragbare schuldrechtliche Befugnis ein, die Software im Unternehmen des Kunden auf einem Rechner und für eigene betriebliche Zwecke des Kunden zu nutzen, also nicht zum Nutzen für Dritte (z.B. Rechenzentrum oder Clearingstelle), es sei denn es ist anders vereinbart. Alle weiteren Schutzrechte - insbesondere das Urheberrecht und die daraus folgenden Verwertungsrechte - an der Software (inkl. Programme, Materialien, Handbücher, Dokumentationen und sonstige Unterlagen) stehen im Verhältnis zwischen c-works und dem Kunden ausschließlich c-works zu.

2) c-works behält sich an Lieferungen das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen gegen den Kunden vor, sowie das Recht, die Einräumung der Nutzungsrechte gegenüber dem Kunden zu widerrufen, wenn der Kunde mit der Zahlung für mehr als vier Wochen in Verzug gerät.

3) Die Weitergabe der Software an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung von c-works. Diese wird erteilt, wenn sichergestellt ist, dass der Kunde die Nutzung der Software einstellt, sich der Nutzungsumfang der Software beim neuen Nutzer nicht erhöht und der neue Nutzer die Beschränkung seiner Nutzungsbefugnis und die Rechte von c-works an der Software respektiert.

4) Der Kunde darf die Software nur zu Sicherungs- und Archivierungszwecken vervielfältigen. Jede weitere Vervielfältigung der Software und/oder ihre Bearbeitung außerhalb einer notwendigen Fehlerberichtigung, Übersetzung und/oder weitere Verbreitung sind ohne ausdrückliche einzelvertragliche Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch c-works verboten. Copyrightvermerke und Marken von c-works sind zu beachten.

5) Zu Testzwecken überlassene Software darf nur zu Testzwecken und nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

6) c-works ist berechtigt, den Kunden und die erbrachte Leistung als Referenz zu benennen.

7) Der Kunde ist nicht berechtigt Produkte, Teile von Produkten oder Konzepte der c-works GmbH in jedweder Form für die Erstellung eigener Lösungen zu nutzen. Dies schließt implizit Reverse Engineering, Einsicht in vorhandenen Quellcode und Übernahme von Konfigurationen, Vorgehensweise zu Lösungskonzepten ein.

§12 – Schlußvorschriften

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht. Das Schriftformerfordernis ist auch erfüllt bei Telefax und bei Email mit gesetzlich anerkannter qualifizierter elektronischer Signatur. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. Es gilt deutsches Recht. Das UN-Kaufrecht ist mit Ausnahme des § 57 (Zahlungsort) ausgeschlossen.